

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 25.10.2023
GZ: 484/23

Geschäftszahl: 2023-0.681.525

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Gebührengesetz 1957, das Privathochschulgesetz, das Fachhochschulgesetz und das IST-Austria-Gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am gleichen Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Gebührengesetz 1957, das Privathochschulgesetz, das Fachhochschulgesetz und das IST-Austria-Gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023), übermittelt und ersucht, dazu bis 25. Oktober 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen und die Verfahrensvereinfachung in Bezug auf die Spendenbegünstigung.

Das Ehrenamt und das Vereinswesen haben eine große Bedeutung für die Gesellschaft und daher ist eine Stärkung und Attraktivierung dieses Bereichs durch steuerliche Begünstigungen zu befürworten.

Um die gesellschaftliche Anerkennung für diesen Bereich nicht zu gefährden, ist jedoch Rechtssicherheit und der Schutz vor Missbrauch geboten. Gerade das Spendenrecht stellt einen Rechtsbereich dar, in dem das Vertrauen der Spender gegenüber dem konkreten Empfänger, aber auch das Vertrauen der Allgemeinheit gegenüber dem Spendensektor im Gesamten von sehr großer Bedeutung ist.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (neue Z 42 in § 3 Abs. 1 EStG) Steuerbefreiung für Einnahmen von ehrenamtlich Tätigen:
Die (eingeschränkte) Steuerfreiheit von Zahlungen seitens gemeinnütziger Organisationen an ihre Freiwilligen ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer insbesondere unter dem

Gesichtspunkt der Förderung der für die Gesellschaft so wichtigen Arbeit von ehrenamtlich Tätigen sehr zu begrüßen. Weiters wird dadurch auch die Rechtssicherheit in diesem sozial so relevanten Bereich gefördert.

Zu Z 2 (§ 4a EStG) Freigebige Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (Spendenbegünstigung):

Die Straffung und Vereinfachung der bestehenden Bestimmung ist seitens der Österreichischen Notariatskammer zu befürworten. Durch die Anknüpfung an die §§ 35 und 37 BAO kann der bisherige stark differenzierte Katalog an begünstigten Zwecken entfallen, was dem Rechtsanwender letztlich zugutekommt. Erfreulich ist auch die Tatsache, dass das Vertrauen der Spender in § 4a Abs. 4 Z 3 lit. d) dahingehend geschützt wird, dass strafbare Handlungen von potentiell begünstigten Körperschaften ein Hindernis für den Erhalt der Spendenbegünstigung darstellen. Vor allem für kleine Vereine stellt zudem das vereinfachte Verfahren im Wege der elektronischen Meldung via Finanz Online eine erhebliche Erleichterung dar. Die Veröffentlichung der begünstigten Körperschaften auf der Homepage des BMF dient der Transparenz und Publizität und ist daher als zweckdienlich anzusehen.

Zu Z 2 (§ 4b EStG) Zuwendungen zur Vermögensausstattung:

Die Überführung der bisher befristeten Regelung ins Dauerrecht, um die Neugründung von gemeinnützigen Stiftungen zu forcieren ist nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer als zweckmäßig anzusehen. Erfreulich ist insbesondere die Möglichkeit der flexibleren Mittelverwendung, sodass Stiftungen unmittelbar nach Gründung operativ agieren können.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass der Verweis auf § 4a Abs. 5 Z 31 in § 4b Abs. 3 Z. 4 ins Leere geht, da eine solche Ziffer nicht existiert.

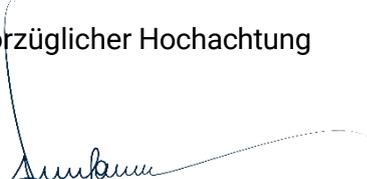
Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 5 lit c) (§ 41 Abs. 4 und 5 BAO) Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen bei bloß formalen Satzungsängeln

Die Entschärfung der Rechtsfolgen des § 43 BAO, wonach bisher auch bloß formale Satzungsängel zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen, selbst wenn die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitserfordernissen entspricht, wird seitens der Österreichischen Notariatskammer begrüßt.

In den Erläuterungen wird dazu jedoch ausgeführt, dass eine begünstigte rückwirkende Satzungsänderung unter anderem dann nicht möglich sein soll, wenn aus der Satzung nicht hervorgegangen ist, dass sich die Körperschaft zur Erfüllung ihrer Zwecke eines Erfüllungsgehilfen bedienen kann. Hier bestehen seitens der Österreichischen Notariatskammer Bedenken, ob diese strenge Ansicht nicht zu unbilligen Ergebnissen führen könnte, wenn sich eine Körperschaft eines Erfüllungsgehilfen bedient ohne zuvor ihre Satzung entsprechend anzupassen. Allenfalls wäre überlegenswert auch in diesem Bereich eine begünstigte nachträgliche Satzungsänderung zuzulassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)